

Harald Eberhard/Konrad Lachmayer/Gerhard Thallinger

Über Inhalt und Methode des Internationalen Verfassungsrechts als Wissenschaftsdisziplin

*"Denn die Zukunft gehört
weder dem Völkerrecht,
noch dem Staatsrecht allein,
sondern ihrer Kombination,
und beiden zusammen
in ihrer Komplementarität."*¹

I. Workshop als Verbindung von Wissenschaft und Lehre

Einen Workshop aus "International Constitutional Law"² außerhalb des eigentlichen Lehrveranstaltungsprogramms der Universität auf freiwilliger Basis StudentInnen anzubieten, birgt ein gewisses Risiko in sich. Das Gelingen der Veranstaltung durch rege und insbesondere aktive Teilnahme bestätigt uns als Organisatoren sowohl in der gewählten Form der Veranstaltung als auch in Bezug auf den angebotenen Inhalt. Es sei daher im Folgenden auf beide Aspekte näher eingegangen

International Constitutional Law stellt eine wissenschaftliche Disziplin dar, die ein globales Betätigungsfeld aufweist. Die Vermittlung dieses Wissens an die Studierenden der Rechtswissenschaften ist aber üblicherweise gering. Zwar werden in unterschiedlichen anderen Disziplinen Aspekte des International Constitutional Law angesprochen, eine zusammenhängende Auseinandersetzung findet dabei aber nur selten statt.³

.....
1 *Wahl*, Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung (2003) 91.

2 Vgl das gleichnamige Internet-Projekt von *Axel Tschentscher*, das Grundlagen für die Verfassungsvergleichung schaffen möchte: <http://www.oefre.unibe.ch/law/icl/>. Vgl auch das International Journal of Constitutional Law (I.CON), das seit 2004 in der Oxford University Press vierteljährlich erscheint.

3 Als Ausnahmen dazu seien für die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Wien bzw Graz auf Lehrveranstaltungen wie die Vorlesung von *Theo Öhlinger* bzw den Kurs von *Armin Stolz* und *Bernd Wieser* zur Verfassungsvergleichung hingewiesen. Vgl dazu *Öhlinger*, Vergleichendes Verfassungsrecht (1998).

Die Idee der Ausrichtung eines Workshops war es, die Thematik des International Constitutional Law nicht nur wissenschaftlichen Fachtagungen vorzubehalten, sondern auch als Lehrinhalt für Studierende zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der Veranstaltung in Form eines Workshops bedeutet, dass die Fragestellungen nicht nur durch Vorträge vermittelt werden, sondern dass der gemeinsame Diskurs zwischen WissenschaftlerInnen und StudentInnen im Vordergrund steht. Wissen soll nicht als bestehende Lehrmeinung übermittelt werden, sondern – als nicht abgeschlossener Prozess verstanden – durch darauf bezogene Kommunikation weiterentwickelt werden.⁴ Die Heranführung von Studierenden – über gefestigte Lehrmeinungen hinaus – zu aktuellen Fragen wissenschaftlichen Diskurses erscheint notwendig.⁵ Für eine derartige Verbindung von Wissenschaft und Lehre eignet sich die Form eines Workshops in besonderer Weise.⁶

Neben diesen formalen Aspekten des Workshops sollen an dieser Stelle einige grundsätzliche Bemerkungen zu jenen Themenkomplexen gemacht werden, die das International Constitutional Law⁷ inhaltlich ganz entscheidend prägen.

II. Zum Abgang des Staates oder der bleibenden Relevanz desselben

Bei der Auseinandersetzung mit International Constitutional Law bzw Internationalem Verfassungsrecht⁸ drängt sich von vorn-

4 *Funk*, Die Wirklichkeitsannahmen der Rechtswissenschaft, in: Brix/Magerl (Hrsg), Weltbilder in den Wissenschaften (2005) 81 (93 f).

5 Vgl *Somek*, Interne Vermachtung, in: Somek/Forgó, Nachpositivistisches Rechtsdenken (1996) 163 f.

6 Zugleich ermöglicht dieser eher einen internationalisierten Diskurs losgelöst von einer positivierten nationalen Rechtsordnung – dies ganz im Sinne der Forderung von *Juliane Kokott*: "Die weitergehende Europäisierung und Internationalisierung des Staates muss mit anderen Worten unweigerlich zu einer Europäisierung und Internationalisierung der Staatsrechtslehre führen, das sollte auch Folgen für das Pflichtfachprogramm an den Universitäten haben." *Kokott*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, VVDStRL 63 (2004) 35. Vgl auch *Wieser*, Vom Wesen und Wert der Verfassungsvergleichung, *juridikum* 2004, 117 (118 f).

7 Grundlegende Beiträge dazu: *Halter*, Internationales Verfassungsrecht? Anmerkungen zu einer kopernikanischen Wende, *AöR* 128 (2003) 511; *Uerpman*, Internationales Verfassungsrecht, *JZ* 2001, 565.

8 Der Versuch einer Übersetzung. Dabei stellen sich typischerweise zahlreiche begriffliche Fragen, die endlos zu diskutieren müßig erscheint. Varia-

herein die Frage auf, ob nicht mit bestehenden Wissenschaftsdisziplinen wie Allgemeiner Staatslehre oder Verfassungslehre das Auslangen gefunden werden kann. Aus unserer Sicht können gute Gründe gefunden werden, um eine terminologische Adaptierung vorzunehmen: Sinn und Zweck der vorgenommenen Variierung ist die Änderung des Bezugspunktes, das Einnehmen einer anderen Perspektive. Es handelt sich dabei aus unserer Sicht um einen Paradigmenwechsel, mit dem aber nicht die bestehenden Betrachtungsweisen als irrelevant bezeichnet werden sollen.

Der Staat als zentraler Bezugspunkt im Rahmen der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts bleibt aus unserer Sicht weiter bestehen.⁹ Es soll daher nicht in einen Abgang des Staates eingestimmt werden, in dem ein Untergang der Staatlichkeit erkannt wird;¹⁰ die sog Auflösung nach oben (Supra- und Internationalisierung), die oftmals aber gerade Rufe nach einem starken Staat provoziert,¹¹ und nach unten (Privatisierung), die die Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft im Blickpunkt hat, kann ebenso als ein Prozess verstärkter Verknüpfung des Staates in einem Mehrebenensystem gedeutet werden,¹² durch das die Rolle des Staates nicht verloren geht, sondern sich "bloß" kontextualisiert.¹³

tionen wie International Constitutional Law Theory, Internationales Verfassungsrecht und -theorie usw sind dabei denkbar. Entscheidend erscheint aber eher ein einheitliches materielles Verständnis denn eine – a priori zum Scheitern verurteilte – exakte Begriffsdefinition.

9 Vgl etwa *Wahl*, Verfassungsstaat, 67: "Der nationale Staat ist weder abgeschafft noch marginalisiert worden."

10 Zur Relativierung der Staatlichkeit vgl etwa schon *Isensee*, Nachwort: Europa – die politische Erfindung eines Erdteils, in: *Isensee* (Hrsg), Europa als politische Idee und als rechtliche Form (1993) 103 (134). *Hasso Hofmann* spricht in diesem Zusammenhang gar von Entkonstitutionalisierung. Vgl *Hofmann*, Vom Wesen der Verfassung, *Jahrbuch Öffentliches Recht* 51 (2003) 1 (15 ff). Aus einem weiteren Verfassungsverständnis findet allerdings keine Entkonstitutionalisierung, sondern ein erweiterter Konstitutionalisierungsprozess statt.

11 Vgl dazu die Ausführungen im Ausschussbericht des Ausschusses 6 im Österreich-Konvent, Ergänzender Bericht, Anlage 4, 19 (www.konvent.gv.at).

12 Zur Rolle des National- und Verfassungsstaates im Drei-Ebenen-System siehe *Wahl*, Internationalisierung des Staates, in: *FS Hollerbach* (2002) 217 ff.

13 Wie *Fleiner/Fleiner* in der Neuauflage ihrer Allgemeinen Staatslehre unter Beweis stellen, ist es möglich, unter Beibehaltung des Bezugspunktes Staat die sich verändernde Staatlichkeit zu integrieren. Vgl *Fleiner/Fleiner*, Allgemeine Staatslehre³ (2004). Siehe auch *Vesting*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisie-

Schon vor längerer Zeit hat etwa *Häberle* auf die Rolle des "kooperativen Verfassungsstaates" hingewiesen, der "von vorneherein in das Geflecht von transnationalen Rechtsprinzipien eingebunden" ist.¹⁴ Diese Kooperationsfunktion wird vor allem durch die Grundordnungen und damit die Verfassungen operationalisiert.

Die Allgemeine Staatslehre knüpft begriffsevident an dem "Konstrukt" des Staates an.¹⁵ Dabei werden zumeist die damit verbundenen – im 19. Jhd (von *Jellinek*) entwickelten – Bezüge des Staatsvolkes, des Staatsgebietes und der Staatsgewalt bemüht.¹⁶ Genau diesem Blickwinkel wollen wir uns aber nicht zuwenden, sondern unter anderen Paradigmen eine wissenschaftliche Analyse versuchen. Auch eine auf die Reine Rechtslehre fokussierte Betrachtung, die den Staat auf das Recht beschränkt,¹⁷ kann das angestrebte Wirklichkeitsbild nicht abgrenzen.¹⁸ Der positivistische Begriff des Rechts beinhaltet nicht die Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Theorien, die versuchen, Verfassung, Staat und Recht zu erklären. Insoweit würde dieser enge Ansatz dem angestrebten Ziel einer umfassenderen Auseinandersetzung nicht gerecht werden. Diese Auseinandersetzung ist nicht Selbstzweck oder Wert an sich, sondern eine Methode zur Offenlegung dieser Kontextualisierung, die der Staatsbegriff allein nicht leisten kann.

Die bisherigen Bezugspunkte – vor allem der Allgemeinen Staatslehre – erweisen sich für den angestrebten Bezug als unzureichend. Es stellt sich daher allerdings die Frage, worin denn die wesentlichen Elemente bestehen, zu denen ein Bezug aufgebaut werden soll, um die sich ereignenden Prozesse abzubilden.¹⁹

.....
 rung und Internationalisierung, VVDStRL 63 (2004) 68: "Staatsrechtslehre und ihr Substrat, der Staat, verschwinden nicht. Aber in Zukunft ist Staatsrechtslehre nicht länger das Zentrum, sondern ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts (*Public Law*), ein Knoten in den neuartigen Netzwerken einer prinzipiell weltweiten Rechtskommunikation".

14 *Häberle*, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, EuGRZ 1991, 261 (262).

15 *Halter*, AöR 2003, 526, spricht vom "Mythos" des Staates.

16 Vgl *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre³ (1913) Nachdruck (1966) 394-434.

17 Vgl *Kelsen*, Allgemeine Staatslehre (1925) 16 f: der Staat als Ordnung (kann) nur die Rechtsordnung oder der Ausdruck ihrer Einheit sein.

18 Wenngleich es nicht an beachtlichen Versuchen fehlt, Konstrukte der Reinen Rechtslehre, wie etwa das Stufenbautheorem, auch für internationale Zusammenhänge fruchtbar zu machen: vgl dazu *Handstanger*, Die Bedeutung der Reinen Rechtslehre für die Rechtspraxis, ÖJZ 2004, 621 (624 f).

19 Diesbezüglich sei etwa auf *Voßkuhle* hingewiesen, der als "gemeinsamen Gegenstand aller Staatslehren" nicht einen "bestimmten Staatsbegriff" ver-

III. Verfassung als Bezugspunkt?

Als Vorschlag eines Paradigmenwechsels soll der Fokus vom Staat hin zu Verfassungen gewandt werden.²⁰ Kann somit aber die Verfassung als Bezug dienen oder stellt diese die Integration der Staatlichkeit über die "Hintertür" wieder her?²¹

In Zusammenhang mit der Diskussion über die Europäische Verfassung ist zu beobachten, dass nationalstaatliche Verfassungsvorstellungen und -kategorien verwendet werden, um die Europäische Union zu beschreiben und dabei konstatiert wird, dass – aus unterschiedlichen Gründen – die Europäische Union diese (Verfassungs-)bedingungen nicht erfüllt.²² Es hat mehrerer Jahrzehnte bedurft, um die Wissenschaft über das Europarecht aus den völkerrechtlichen Vorstellungen zu lösen, als "sui generis" zu erkennen und eine eigene Disziplin zu entwickeln.²³ Neuere Ansätze²⁴ sehen dabei gerade in der Rechtsvergleichung einen der Motoren der Bildung des neuen europäischen *Ius Commune*. Verfassungsrechtswissenschaft, in einem nationalstaatlichen Sinne verstanden, kann die Europäische Union und ihren Konstitutionalisierungsprozess nicht adäquat nachvollziehen.²⁵ Es bedarf daher

.....
 steht, sondern "die Beschäftigung mit der Gesellschaft als Ganzes in ihrer Verfasstheit als rechtlich-politisches Gebilde oder mit einem spezifischen Ausschnitt dieser Gesellschaft, der durch die Verfassung mit Herrschaftsgewalt versehen ist, eben die Staatsorganisation als 'Institution' der Gesellschaft". Vgl *Voßkuhle*, Die Renaissance der "Allgemeinen Staatslehre" im Zeitalter der Europäisierung und Internationalisierung, JuS 2004, 2 (3). Siehe *Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre² (1996) 123.
 20 "Von der Staats- zur Verfassungslehre": vgl etwa *Hofmann*, Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung?, JZ 1999, 1065 (1067).

21 Oder kann Verfassung überhaupt ohne Staat konzipiert werden? Vgl dazu *Bercovici*, Die dirigierende Verfassung und die Krise der Verfassungslehre am Beispiel Brasiliens, VRÜ 2004, 286 (329).

22 Siehe dazu *Häberle*, Europäische Verfassungslehre³ (2005) 198 f mwN. Vgl auch *Krisch*, Die Vielheit der Europäischen Verfassung, in: Becker ua (Hrsg), Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa (2005) 61.

23 Diese Entwicklung ist vor allem ein Verdienst der Judikatur des EuGH, beginnend mit dem leading case *Costa/ENEL*, Rs 6/64, Slg 1964, 1251. Zu dieser Entwicklung, die mit der Ausbildung eines europäischen Verfassungsbegriffes einherging, vgl etwa *Öhlinger*, Braucht Europa eine Verfassung?, JRP 2002, 37 (37 f).

24 So etwa *Trantas*, Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts (1998) 14.

25 Ausführlich zu einem breiteren Verfassungsverständnis vgl *Pfersmann*, The new revision of the old constitution, International Journal of Constitutional Law 3 (2005) 383 (383 ff) .

– obwohl das Wort Verfassung durch den Nationalstaat geprägt wurde²⁶ – eines breiteren Verfassungsverständnisses.²⁷

In diesem Sinne soll Verfassung als Bezugspunkt einer Disziplin "Internationales Verfassungsrecht" weiter verstanden werden. Verfassung²⁸ ist aus dem staatlichen Verständnis des 19. Jhdts zu lösen und im Rahmen eines Mehrebenen-Netzwerkes²⁹ auch als Instrument auf unterschiedlichen Ebenen zu verstehen. "Verfasst sein" bedeutet einen Grundkonsens festzulegen bzw. – soweit kein gesellschaftlich entstandener Grundkonsens besteht – eine grundlegende Wertordnung als verfasste Einheit zusammenzuhalten und grundlegend zu determinieren.³⁰ Damit sind Verfassungen auf der Ebene des Völkerrechts³¹ – etwa bei internationalen Organisationen³² – ebenso wie Verfassungen supra-

26 Unter Verfassung wird soweit eine Staatsverfassung verstanden und der Staat als Verfassungsstaat mit dieser (Staatsverfassung) untrennbar verknüpft. Vgl dazu näher *Pernthaler*, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat, JBI 2000, 691 (695 f).

27 Für eine Relativierung des Verfassungsbegriffs, der das Phänomen Verfassung nicht notwendig auf die Herrschaftsorganisation des Nationalstaates beschränkt, statt vieler *Möllers*, Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung, in: von Bogdandy (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht (2003) 18 ff.

28 Vgl etwa *v. Bogdandy*, Europäische Prinzipienlehre, in: v. Bogdandy (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht (2003) 149 (203).

29 *Castells*, End of Millenium² (2000) 361 ff. Zur Kritik am Denken in rein staatlichen Kategorien siehe auch *Walker*, The Idea of Constitutional Pluralism, *Modern Law Review* 65 No 3 (2002) 317 (320 ff, insb 324): "Instead, ... post-national constitutionalism or legal post-nationalism more generally ... should be seen as a species of normative order which is to be found in processes or relations or networks or in forms of private, hybrid or pluri-political ordering which are not institutionally-nested and polity-centred in the same way as the traditional state constitutional order."

30 Die Fragen des Vorrangs der Verfassung sollen in diesem Zusammenhang nicht näher betrachtet werden. Vgl aber *Wahl*, Verfassungsstaat, 121 ff.

31 Vgl *Uerpmann*, JZ 2001, 565 ff. Zur Konstitutionalisierung im Völkerrecht vgl *Wahl*, Verfassungsstaat, 57; *Frowein*, Konstitutionalisierung des Völkerrechts, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 427 (440 ff); *Tomuschat*, International Law as the Constitution of Mankind, in: *United Nations* (Hrsg), *International Law in the Eve of the Twenty-first Century* (1997) 37 ff.

32 Siehe etwa *Fassbender*, The United Nations Charter As Constitution of The International Community, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998) 529 (568 ff).

nationalen Organisationen³³ oder eben auch Verfassungen auf nationalstaatlicher, auf bundesstaatlicher Ebene – etwa im Rahmen einer Verfassungsautonomie der Gliedstaaten oder von deren Beteiligung an der jeweiligen Bundesgesetzgebung³⁴ – angesprochen. Die im Mehrebenensystem unterhalb bestehenden "Verfassungen" auf verwaltungsrechtlicher Ebene – man denke an Gemeinden (lokale Ebene) – sollen zwar nicht ausgeblendet werden, aber nicht im Vordergrund stehen.³⁵

Ein hier propagiertes weites Verständnis des Verfassungsbegriffs³⁶ ist aber auch der Kritik hinsichtlich der Frage ausgesetzt, worin überhaupt noch der Zusammenhang unterschiedlicher Konstruktionen auf internationaler, europäischer und innerstaatlicher Ebene bestehen sollte.³⁷ *Vesting* definiert – in Abgrenzung zu einer von ihm als Konstitutionalismus bezeichneten Suchbewegung – Verfassung wie folgt: "Verfassung im spezifisch modernen Sinn, d.h. als geschriebene und gedruckte Verfassung, meint die Verpflichtung einer einheitlich organisierten Staatsmacht auf einen einzigen Rechtstext, auf *ein* schriftliches Dokument".³⁸ Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verknüpfung der unterschiedlich erfassten Verfassungen durch den Zusammenhang im Netzwerk begründet wird und dass erst mit dieser Verknüpfung der Anspruch verbunden ist, eine grundlegende Ordnung (Systematisierung) zu schaffen. Dieser zugegebene lose Zusammenhang bedeutet eine Relativierung des Verfassungsdenkens, steht aber keinem kohärenten nationalstaatlichen Verfassungsbegriff gegenüber. Ein illustrativer Anwendungsfall ist der europäische Verfas-

33 Vgl *Paulus*, From Territoriality to Functionality. Towards a Legal Methodology of Globalization. CPOGG Workshop at Schloss Amerang (November 2004) – abrufbar unter <http://cpogg.org/amerang.html>.

34 Vgl *Anna Gamper*, in diesem Band, S 63.

35 Gerade der formell-rechtliche Verfassungsbegriff in Österreich, der sich auf die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens und die Bezeichnung als Verfassungsrecht reduziert (Art 44 Abs 1 B-VG), steht gewissermaßen diametral zu diesem essentiellen Grundordnungsgedanken.

36 Noch weitergehend vgl etwa *Teubner*, Societal Constitutionalism: Alternatives to State-Centred Constitutional-Theory?, in: *Joerges/Sand/Teubner* (Hrsg), *Transnational Governance and Constitutionalism* (2004) 7 ff.

37 Gleichzeitig mit der Zurückweisung einer etatistischen Verengung des Verfassungsbegriffs mahnt *Möllers*, Verfassungsgebende Gewalt, 21 ff, auch ein, dass der Verfassungsbegriff nicht beliebig erweiterbar sei.

38 *Vesting*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, *VVDStRL* 63 (2004) 62 ff.

sungsverbund (*Pernice*), bestehend aus der Verfassung der EU/EG und den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten.³⁹ Das eine schriftliche Dokument, von dem *Vesting* spricht, spiegelt tendenziell – in Anbetracht des Inkorporationsgebotes (Art 79 Abs 1 Bonner GG) – deutsches Verfassungsdenken wider, wird aber bereits bei Betrachtung der österreichischen oder anderer nationalstaatlicher Verfassungen relativiert.⁴⁰

Es ist aber auch *Hofmann* nicht zuzustimmen, der die Herauslösung des Verfassungsbegriffs aus dem "modernen Kontext der Konstituierung von Nationalstaatlichkeit" als "Reduzierung auf vorrevolutionäre Inhalte" qualifiziert.⁴¹ Es ist damit kein (befürchteter) Rückschritt in prä-konstitutionalisierte Zeiten des 18. und 19. Jhdts verbunden, sondern eine Öffnung des Verfassungsbegriffes in den internationalen Kontext.⁴² Ein postnationaler Verfassungsbegriff könnte diese – zugegebenermaßen schwierige – Systemleistung aber vielleicht bewerkstelligen.⁴³

IV. Die Einbeziehung des Völkerrechts oder die Sicht von außen

Durch die soeben beschriebene Öffnung des Verfassungsdenkens für europäische und internationale Formen des Verfassungsrechts wird die Berücksichtigung des Völkerrechts bereits verwirklicht.⁴⁴ Die Berücksichtigung des Völkerrechts besteht aber

39 *Pernice*, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001) 148 (163 ff).

40 Überdies sind derartige Entwicklungstendenzen einer vollen Verrechtlichung von Verfassungen nicht zwingend anstrebenswert und bergen Risiken in sich, wie etwa die potentielle (Verfassungs)Richterherrschaft über die Verfassung: vgl etwa *Bullinger*, Fragen der Auslegung einer Verfassung, JZ 2004, 209 (211).

41 Vgl *Hofmann*, JZ 1999, 1074.

42 Dabei sind die mit der Internationalisierung verbundenen Problemstellungen ernst zu nehmen. Vgl etwa *Weiler/Motoc*, Taking Democracy Seriously: The Normative Challenges to the International Legal System, in: Griller (Hrsg), International Economic Governance and Non-Economic Concerns (2003) 47.

43 Siehe dazu *Pernice*, VVDStRL 60 (2001) 155: "Der 'postnationale Verfassungsbegriff' läßt Staat und Nation im klassischen Sinne hinter sich, sowie die Globalisierung neue Instrumente der Steuerung fordert, Politik also über den nationalen Rahmen hinausgeht."

44 *Kokott*, VVDStRL 63 (2004) 35: "Staatsrechtslehre ohne Völkerrecht ist unvollständig, da Völker- und Europarecht den Rahmen für die insoweit

nicht nur in einer separaten Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Fragestellungen, sondern vor allem in den Schnittstellen zwischen Völkerrecht und nationalem Recht.⁴⁵ Dies kann sich – wie *Niraj Nathwani* nachweist⁴⁶ – auf die Berücksichtigung der Rsp internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe beziehen oder am von *Michael Schoiswohl* vorgebrachten Beispiel der internationalen Vorgaben im Konstitutionalisierungsprozess in Afghanistan⁴⁷ exemplifizieren.

Der Einfluss des Völkerrechts auf das nationale Recht einerseits,⁴⁸ etwa durch Internationale Organisationen und Internationale Gerichte, und der Einfluss des nationalen Rechts auf das Völkerrecht andererseits, zB durch die Schaffung neuer Bereiche internationaler Zusammenarbeit, sowie das Entstehen neuer supranationaler Bereiche an der Schnittstelle beider Regelungssysteme zeigen deutlich die Notwendigkeit, diese quantitativ wie qualitativ stets an Bedeutung gewinnenden, vielschichtigen Rechtsbereiche wissenschaftlich aufzuarbeiten.⁴⁹

Dabei ist nicht nur die verfassungsrechtliche Sicht "von innen nach außen" zu integrieren, sondern auch die völkerrechtliche Sicht "von außen nach innen" zu berücksichtigen.⁵⁰ Wie im Eingangszitat hervorgehoben, ist die Komplementarität von Völkerrecht und Verfassungsrecht als wechselseitiger Zusammenhang

.....
nicht mehr ursprünglichen Verfassungsordnungen geben."; anschaulich zum Einfluss des Völkerrechts auf Verfassungsprozesse *Thürer*, Vom paradigmatischen Einfluss des Völkerrechts auf das Staatsrecht, in: FS Pernthaler (2005) 385 ff.

45 Wie bereits *Zemanek* 1964 nachgewiesen hat, besteht ein Zusammenhang zwischen der Rechtsvergleichung und dem Völkerrecht. Vgl *Zemanek*, Was kann die Vergleichung staatlichen öffentlichen Rechts für das Recht der internationalen Organisationen leisten, ZaöRV 24 (1964) 453. So auch *Starck*, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, 1021 (1025).

46 *Niraj Nathwani*, in diesem Band, S 149.

47 *Michael Schoiswohl*, in diesem Band, S 21.

48 Dabei sei auch auf die rechtsvereinheitlichende Wirkung von Völkerrecht hingewiesen: vgl *Husa*, Rechtsvergleichung auf neuen Wegen?, ZfRV 2005, 52 (57).

49 Vgl etwa *Jablöner*, Stufung und "Entstufung" des Rechts, ZÖR 60 (2005) 163 (166 ff); *H. Mayer*, Reine Rechtslehre und Gemeinschaftsrecht, in: *Walter/Jablöner/Zeleny* (Hrsg), Hans Kelsen und das Völkerrecht (2004) 121.

50 Vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts Bd 14 (2004) Rz 568, Rz 1220, Rz 1557.

zu begreifen, der sich zunehmend intensiviert. Die Aufgabe von Internationalem Verfassungsrecht ist es daher insbesondere, diese Entwicklung und die damit verbundenen Fragestellungen abzubilden.⁵¹ Internationales Verfassungsrecht ist somit weder lediglich Vergleichendes Verfassungsrecht noch (auch bereits) klassisches Völkerrecht,⁵² sondern erweitert die Allgemeine Staatslehre und das Vergleichende Verfassungsrecht um die beschriebenen Wechselwirkungen nationaler Verfassungen zum Völkerrecht.

Die Facetten dieser Wechselwirkungen sind vielschichtig und nehmen – gerade im Zeitalter der Globalisierung⁵³ – stetig zu: Herausragende Bedeutung kommt ihnen im Menschenrechtsschutz zu, wo regionale und internationale Menschenrechtsinstrumente⁵⁴ mit nationalen Grundrechtsordnungen und Wertvorstellungen gleichermaßen konfligieren wie sie sich wechselseitig inspirieren können.^{55, 56}

Ein Phänomen des ausklingenden 20. Jhdts, das wesentlich zur Formung bzw. Ausgestaltung eines Internationalen Verfassungsrechts im hier vertretenen Sinne beiträgt und schon beigetragen hat, stellen vom Völkerrecht auf verschiedenste Weise beeinflusste Verfassungsprozesse dar.⁵⁷ *Michael Schoiswohl* hat im

51 Vgl *Uerpmann*, JZ 2001, 565.

52 Public International Law.

53 Vgl *v Bogdandy*, Globalization and Europe: How to Square Democracy, Globalization and International Law, EJIL 2004, 885 (890 ff).

54 Vgl *Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem (2002) 48; *Steiner/Alston*, International Human Rights in Context (1996) 117 ff.

55 Siehe die Beiträge von *Iris Eisenberger*, in diesem Band, S 135 und *Niraj Nathwani*, in diesem Band, S 149.

56 Zur Bindungswirkung von Gerichten der Vertragsstaaten an Urteile des EGMR vgl den *Görgülü*-Beschluss v 14. 10. 2004, BVerfG 2 BvR 1481/04 und EGMR, Urteil vom 26. 2. 2004, *Görgülü gegen Deutschland*, Nr 74969/01 (berichtigt am 24. 5. 2005); siehe dazu *Cremer*, Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, EuGRZ 2004, 741; *Meyer-Ladewig/Petzold*, Die Bindung deutscher Gerichte an Urteile des EGMR, NJW 2005, 15; *Lenz*, "An die Gewährleistungen der Konvention gebunden". Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtssache *Görgülü*, in: FS Zuleeg (2005) 234; grundsätzlich zum Rang und der Einwirkung der EMRK auf das Recht der Vertragsstaaten siehe *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention² (2005) 15 ff.

57 *Thürer*, Einfluss des Völkerrechts, 389 ff, unterscheidet dabei vier unterschiedliche Kategorien von Verfassungsprozessen: Völkerrechtlich "induzierte" (zB Südafrika), völkerrechtlich "begleitete" (zB Afghanistan), völkerrechtlich "gesteuerte" (zB Ost-Timor) sowie völkerrechtlich "installierte" (zB Kosovo). Siehe auch *Arato*, Forms of Constitution Making and Theories of Democracy, Cardozo Law Review 1995, 191 ff.

Rahmen des Workshops am Beispiel Afghanistans diese Entwicklung und zahlreiche damit verbundene Fragestellungen des Internationalen Verfassungsrechts aufgezeigt.⁵⁸

V. Verfassungsvergleichung – International Constitutional Law oder dessen Methode?

Die herkömmliche Sichtweise vom Internationalen Verfassungsrecht stellt die Verfassungsvergleichung in den Vordergrund. Das klassische Verständnis von International Constitutional Law begreift dieses als Vergleichendes Verfassungsrecht.⁵⁹ Primärer Ansatzpunkt ist ein nationalstaatliches Verfassungsverständnis. Ziel ist es, die Ausgestaltung der Verfassungen zu vergleichen, um daraus wechselseitigen Nutzen etwa im Bereich der Gesetzgebung oder der Verfassungsrechtsprechung zu gewinnen.⁶⁰ Hier soll – wie bereits dargestellt – ein weiteres Verständnis von Internationalem Verfassungsrecht vorgeschlagen werden, dass neben den Schnittstellen einzelner Verfassungen auf nationalstaatlicher Ebene auch die Schnittstelle zu internationalen Regelungsregimen miterfasst. Dabei soll allerdings die Verfassungsvergleichung nicht als schlechthin überkommen qualifiziert werden, sondern kann als integraler Bestandteil von International Constitutional Law identifiziert werden.

Als Arbeitsweise des Internationalen Verfassungsrecht sei – nach Vorschlag *Uerpmanns* – eine induktive Methode zu wählen.⁶¹ Auch wenn Induktion bei einer Wechselwirkung von Völkerrecht und (nationalem) Verfassungsrecht nur "eine Seite der Medaille" darstellt, zeigt diese den Stellenwert der Verfassungsvergleichung auf. Unter Induktion versteht man "vom besonderen Einzelfall auf das Allgemeine, Gesetzmäßige zu schließen".⁶² Dabei werden also unterschiedliche Einzelfälle zu einem Gesamten zusammengefasst. Um aber die Gemeinsamkeiten einzelner Verfassungen und aus diesen gemeinsame Prinzipien zu erkennen, sind diese

58 Zu etwaigen Aufgaben für die Forschung siehe auch *Thürer*, Einfluss des Völkerrechts, 400 ff.

59 Vgl *Wieser*, Juridikum 2004, 117; *Theo Öhlinger*, in diesem Band, S 11. Vgl auch das grundlegende Casebook von *Dorsen/Rosenfeld/Sajó/Baer*, Comparative Constitutionalism (2003) 1 ff.

60 Vgl *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997) 11 ff; *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht (1995) 2.

61 *Uerpmann*, JZ 2001, 572.

62 Vgl Duden, Fremdwörterbuch⁷ (2001) 433

miteinander zu vergleichen. Verfassungsvergleichung stellt auch bei einem weiten Verfassungsverständnis, wie vorhin skizziert, einen notwendigen Bestandteil dar.

Rechtsvergleichung als Methode ist mittlerweile auch im Öffentlichen Recht etabliert.⁶³ Es hat zwar – wie *Wieser* nachweist⁶⁴ – bereits im 19. Jhd öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung gegeben, doch in den letzten Jahrzehnten musste sich die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht ihren Status erst wieder erarbeiten. Wie *Häberle* regelmäßig in Erinnerung ruft, kann Verfassungsvergleichung als "fünfte Auslegungsmethode" im öffentlichen Recht zum klassischen Auslegungskanon von *Friedrich Carl von Savigny* hinzutreten.⁶⁵ Dabei sind allerdings, worauf *Öhlinger* hinweist,⁶⁶ die Chancen und Gefahren der Rechtsvergleichung zu bedenken.⁶⁷ Jedenfalls ist Rechtsvergleichung eine anspruchsvolle Methode, die für die Wissenschaft eine besondere Herausforderung darstellt. Gerade die unterschiedlichen Begrifflichkeiten, vor allem aber der Umstand eines oftmals weitgehend ungeschriebenen internationalen Verfassungsrechts verlangen ein hohes Maß an Problembewusstsein.⁶⁸

Verfassungsvergleichung ist daher die zentrale Methode des Internationalen Verfassungsrechts.⁶⁹ Dabei ist aber über den An-

63 Vgl bereits *Bernhardt*, Eigenheiten und Ziele der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964) 431.

64 *Wieser*, Vergleichendes Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Österreich von 1848 bis 1918 – Eine Bibliographie, ZÖR 2002, 251. Vgl zur historischen Situation in Deutschland *Starck*, JZ 1997, 1022; *Sommermann*, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Fortentwicklung des Staats- und Verwaltungsrechts in Europa, DÖV 1999, 1017 (1018).

65 Vgl bereits *Häberle*, Grundrechtsauslegung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, JZ 1989, 913 (917). Zuletzt *Häberle*, Europäische Verfassungslehre, 250 ff.

66 *Theo Öhlinger*, in diesem Band, S 11.

67 Dem in diesem Zusammenhang häufig ins Treffen geführten Argument, dass es fremden Verfassungsrechtsordnungen an der demokratischen Legitimation fehlt, ist dabei entgegenzuhalten, dass Verfassungsvergleichung niemals ein dem Text der eigenen Verfassung widersprechendes Ergebnis rechtfertigen kann, sondern bloß ergänzend als Auslegungshilfe heranzuziehen ist.

68 Dazu etwa *Trantas*, Anwendung, 77 ff. Vgl dazu etwa *Kammerhofer*, Uncertainty in The Formal Sources of International Law: Customary International Law and some of its Problems, European Journal of International Law 15 (2004) 523.

69 Eindeutig etwa *Rosenfeld*, Tribute: Constitutional Migration and the Bounds of Comparative Analysis, New York University Annual Survey of American

satz der funktionellen Rechtsvergleichung hinauszugehen,⁷⁰ da das Verfassungsrecht als rechtliche Grundlage besonderen Bedingungen unterliegt. Verfassungen sind in besonderer Weise von ihrem Kontext abhängig, der sich in geschichtlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Aspekten verdeutlicht.⁷¹ Es sind daher für die Verfassungsvergleichung die Bezugspunkte durch Erweiterung des Kontextes zu vermehren.⁷² Damit wird letztlich auch eine interdisziplinäre Auffassung der Verfassung befürwortet.⁷³

Wie bereits erwähnt, soll aber Internationales Verfassungsrecht nicht bloß auf Verfassungsvergleichung beschränkt sein. Die einzelnen Verfassungen im Vergleich stellen die horizontale Schnittstelle des International Constitutional Law dar, die Einbeziehung von Völkerrecht und supranationalem Verfassungsrecht (sowie des bundesstaatlichen Landesverfassungsrechts) die vertikale Schnittstelle. Beide Perspektiven sind untrennbar miteinander verbunden. Letztlich ist ein Verständnis von Verfassungsrecht an den Schnittstellen des Mehrebenensystems aber auch nicht von den dahinter stehenden Verfassungskonzepten und -methoden zu trennen, die sich in den konkreten Verfassungen verwirklichen. Die Einbeziehung methodischer und theoretischer Grundlagen ist

.....
Law 58 (2001) 67 (83): "In any event, whatever one's position, comparative analysis is still indispensable. Its ultimate reach and meaning may vary, however, depending on one's position on the relative importance of convergences and divergences."; ähnlich – wenngleich pauschaler formuliert – *Tushnet*, The Possibilities of Comparative Constitutional Law, Yale Law Journal 108 (1999) 1225 (1309): "We can learn from comparative constitutional experience, ... just in the way we learn from anything else. Thinking about that experience can be part of the ordinary liberal education of thoughtful lawyers."

70 Vgl *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (1996) 33, *Marko*, Autonomie und Integration (1995) 25 ff (34).

71 So sieht etwa *Gilberto Bercovici* die Zukunft der Verfassungslehre im Erkennen der in der "Verfassungsstruktur anwesenden politischen und sozialen Beziehungen". Vgl dazu *Bercovici*, Die dirigierende Verfassung und die Krise der Verfassungslehre am Beispiel Brasiliens, VRÜ 2004, 286 (329). Siehe dazu auch *Iris Eisenberger*, in diesem Band, S 135.

72 *Rainer Wahl*, Verfassungsstaat, 98 ff schlägt ein Vier-Ebenen-Modell als Konzept der Verfassungsvergleichung vor: 1. Ebene: Die Texte und ihre Auslegung; 2. Ebene: Der Systemzusammenhang der jeweiligen Verfassung; 3. Ebene: Das Staats- und Verfassungsverständnis; 4. Ebene: Rechtsvergleichung als Kulturvergleichung.

73 Aufgrund der Relation von Kultur und Recht lässt sich auch in der Rechtsvergleichung kulturfremdes Recht erkennen. Vgl *Henry*, Kulturfremdes Recht erkennen (2004).

daher für ein umfassenderes Verständnis internationalen Verfassungsrechts unabdingbar.

VI. International Constitutional Law zwischen Theorie und Praxis

Gerade in Zeiten einer immer stärker werdenden Praxisorientierung kommen Wissenschaftsdisziplinen mit starker theoretischer Ausrichtung unter einen latenten Rechtfertigungsdruck. Im Hinblick auf das vergleichende Verfassungsrecht ist aber ein derartiger Überhang theoretischer Fragestellungen nicht gegeben. Rechtsvergleichung stellt auch einen eminent wichtigen Faktor bei der Rechtsanwendung dar. So weist etwa *Trantas*⁷⁴ zu Recht darauf hin, dass der zuvor angesprochene Aufschwung der Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht in den letzten Jahren nicht zuletzt aus der wieder erkannten Bedeutung für die Rechtsanwendung resultiert. Nicht nur das Verständnis der eigenen Rechtsordnung schärft sich durch einen Blick "von außen",⁷⁵ in weiten Bereichen der Rechtspraxis ist eine isolierte Anwendung nationalen Rechts schlicht nicht mehr existent.⁷⁶ Dies betrifft vor allem die signifikante Verschränkung der Rechtsordnung der Europäischen Union mit den nationalen Rechtsordnungen,⁷⁷ die vor allem auf primärrechtlicher und damit verfassungsrechtlicher Ebene im europäischen Verfassungsverbund⁷⁸ realisiert wird.⁷⁹

Ein Verständnis des nationalen Grundrechtsschutzes ohne eine Konvergenz mit dem europäischen bzw internationalen Grund-

.....

⁷⁴ *Trantas*, Anwendung, 13.

⁷⁵ Siehe anstatt vieler *Wieser*, Juridikum 2004, 117 f.

⁷⁶ Dazu etwa *Öhlinger*, Die Transformation der Verfassung, JBI 2002, 2 (4 f).

⁷⁷ *Raschauer*, Ultra-vires-Akte der Europäischen Union, ÖJZ 2000, 241 ff.

⁷⁸ Siehe *Pernice*, VVDStRL 60 (2001) 164 f: "Mehrfach hat (das BVerfG) auf die funktionale Verschränkung bzw. normative Verklammerung europäischen und nationalen Rechts hingewiesen. ... (I)ch verstehe die Entwicklung des Primärrechts als Verfassungsprozeß ..., trotz der völkerrechtlichen Form ..., und das entstehende europäische Verfassungsrecht bildet zusammen mit dem nationalen Verfassungsrecht materiellrechtlich eine Einheit ...".

⁷⁹ *F. Mayer*, Wer soll Hüter der europäischen Verfassung sein?, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht Paper 20/04 (2004), <http://www.whi-berlin.de/hueter.htm>.

rechtsschutzverbund⁸⁰ bleibt einseitig und rudimentär; es wird vor allem der praxisrelevanten Verflechtung dieser Verfassungsordnungen nicht gerecht. Eben weil etwa der europäische Grundrechtsstandard den gemeinsamen Nenner der Verfassungsordnungen ("Verfassungstraditionen") der Mitgliedstaaten darstellt⁸¹ und auch das europäische Verfassungsrecht diesen gemeinsamen Nenner abbildet,⁸² verlangt ein Operieren auf dieser Ebene ein Verständnis, das nur aufgrund einer Verfassungsvergleichung aller beteiligten Rechtsordnungen⁸³ – insbesondere aufgrund einer integrierten Sicht der unterschiedlichen Zugänge der Verfassungsgerichtsbarkeit im Kontext der Staatsgewalten⁸⁴ – entwickelt werden kann. Wortinterpretation ohne ein systematisches Verständnis, das in diesem Fall eben nur rechtsvergleichend entstehen kann, bleibt dann, wie vor allem *Öhlinger* nachgewiesen hat,⁸⁵ ohne jeden Gehalt und muss zwangsläufig ihre Grenzen konzedieren.⁸⁶

Das vergleichende Verfassungsrecht hat damit gesamthaft gesehen den didaktischen Wert, die Praxisrelevanz seines Gegenstandes mit einer fundierten theoretischen Vorprägung zu verbinden.

.....

⁸⁰ Siehe bereits oben unter IV. und vgl dazu auch *Öhlinger*, Perspektiven des Grundrechtsschutzes in Europa: Das Zusammenspiel von EGMR, EuGH und VfGH im Lichte des Verfassungsentwurfs der Europäischen Union, in: Karl (Hrsg.), Internationale Gerichtshöfe und nationale Rechtsordnung (2005) 123 (133 ff). Siehe weiters *Köngeter*, Völkerrechtliche und innerstaatliche Probleme eines Beitritts der Europäischen Union zur EMRK, in: Becker ua (Hrsg.), Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa (2005) 230.

⁸¹ *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht² (2001) 6 f.

⁸² Weitergehend sehen *Karl Korinek* und *Michael Holoubek* eine eigenständige Ausprägung des Grundrechtsschutzes auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene. Nichtsdestotrotz weisen sie auf die bestehenden Wechselbeziehungen hin. Vgl *Korinek/Holoubek*, Auf dem Weg zu einem europäischen Grundrechtsstandard, abgedruckt in: *Korinek*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit (2000) 71 (79).

⁸³ Als aktuelles Beispiel einer solchen Verfassungsvergleichung mit dem Fokus auf den mitgliedstaatlichen Verfassungen *Prakke/Kortmann* (Hrsg.), Constitutional Law of 15 EU Member States (2004).

⁸⁴ Siehe dazu *Bedanna Bapuly*, in diesem Band, S 109. Vgl auch *Schäffer*, Verfassungsgericht und Gesetzgebung, in: FS Kojan (1998) 101 (107 ff); zum differenzierenden Rollenbild der Verfassungsgerichtsbarkeit vor allem bei Verfassungsübergängen *Ackerman*, The Rise of World Constitutionalism, Virginia Law Review 83 (1997) 771 (778 ff).

⁸⁵ *Theo Öhlinger*, in diesem Band, S 11.

⁸⁶ *Somek*, Rationalität und Diskriminierung (2001) 65 ff.

VII. Verfassungstheorie – zwischen Recht und Politik?

Verfassungstheorie als Reflexion der Metaebene zur Verfassung ist unserer Auffassung nach integraler Bestandteil eines Verfassungsdiskurses.⁸⁷ Es sind bei der Betrachtung der Schnittstellen und Kollisionen von Verfassungen⁸⁸ auch die dahinter stehenden Konflikte unterschiedlicher Verfassungskonzepte und Verfassungs-ideen zu beleuchten.⁸⁹ Internationales Verfassungsrecht kann auf verfassungstheoretische Grundlagen nicht verzichten.⁹⁰ Die Abstrahierung von konkretem positiven Recht schafft Einsichten in verfassungstheoretische Ideen, deren Modellierung und Umsetzung Teil des International Constitutional Law ist.

Damit steht – je nach Rechtsverständnis – das Internationale Verfassungsrecht auch an der Schnittstelle zwischen Recht und Rechtspolitik.⁹¹ Diese Dualität erscheint aber Verfassungen und auch der damit verbundenen Wissenschaft immanent. Verfas-

87 *Voßkuhle* sieht die "Notwendigkeit einer Neubelebung der 'Staatslehre' als eines übergreifenden interdisziplinären Reflexionsrahmens": vgl. *Voßkuhle*, JuS 2004, 4. "Was gefragt ist, lässt sich als reflexive Rechtsvergleichung bezeichnen. Im Vordergrund steht der Prozess des dialogischen, selbstkritischen Lernens, also des Lernens voneinander, das Erkennen erst ermöglicht. ... Jedenfalls gehören Einschätzungsfähigkeit, Wertungstransparenz, Verhaltensflexibilität und Selbstreflexion zu den Fähigkeiten, die Verfassungsvergleich prägen." – so etwa *Baer*, Verfassungsvergleichung und reflexive Methode: Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz, ZaöRV 64 (2004) 735 (756).

88 Diese Betrachtung verlangt die Anerkennung eines Pluralismus der Verfassungen, der mit einem "self-conscious discourse" einhergeht: vgl. dazu *Walker*, The Idea of Constitutional Pluralism, Modern Law Review 65 No 3 (2002) 317 (339 ff).

89 Dabei stellt sich etwa die Frage nach dem Anspruch der Universalität von Menschenrechten und der Besonderheiten in einzelnen Kulturen. Vgl. *Fleiner*, Comparative Constitutional and Administrative Law, Tulane Law Review 75 No 4 (2001) 929 (936 f).

90 Vgl. *Funk*, Rechtswissenschaft als Erkenntnis und kommunikatives Handeln, dargestellt anhand von Entwicklungen in der Staatsrechtslehre, JRP 2000, 65 (67). So mahnt etwa *Halter*, AöR 2003, 556, ein: "Globaler Konstitutionalismus ist nach wie vor durch tiefe Ambivalenzen gekennzeichnet. Hievon darf man beim Studium des 'internationalen Verfassungsrechts' nicht die Augen verschließen. ... Im Hintergrund lauert nicht nur die politische Imagination des Nationalstaates, sondern auch die Gefahr mangelnder sozialer Legitimität."

91 Vgl. *Funk*, Abbildungs- und Steuerungsleistungen der Rechtswissenschaft, in: FS Adamovich (2002) 111 (120).

sungsrecht ist politisches⁹² – und damit evolutiv-wandelbares⁹³ – Recht, dies auch und gerade im Lichte eines Verfassungsverständnisses, das den Grundordnungscharakter im Hinblick auf die politische Ordnung akzentuiert. Die bestehenden Wechselwirkungen lassen eine "exakte" Trennung nicht zu. Durch das Bewusstwerden der theoretischen Grundlagen auf der Metaebene ist aber ein offenerer und verantwortungsvollerer Diskurs möglich.⁹⁴ Die indirekten Auswirkungen der verfassungstheoretischen und verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung auf Verfassungen im Mehrebenensystem sind dabei als potentieller Effekt in die wissenschaftliche Reflexion zu integrieren.

VIII. Einsichten und Ausblicke

Internationales Verfassungsrecht wird in diesem Zusammenhang als eigene Wissenschaftsdisziplin vorgeschlagen. Dabei wird von einem weiten Verfassungsverständnis in einem vernetzten Mehrebenensystem ausgegangen, in dem Verfassungen auf unterschiedlichen Ebenen auftreten. Die damit verbundenen horizontalen und vertikalen Schnittstellen zwischen internationalen, europäischen und nationalen Verfassungen sollen dabei der Analyse unterzogen werden. Primärer Ansatzpunkt ist die Verfassungsvergleichung sowie die Beobachtung der Schnittstellen, etwa im Zusammenhang mit gegenseitigen Beeinflussungen oder bestehenden Konflikten. Internationales Verfassungsrecht kann sich aber seinen theoretischen Grundlagen, die auf einer Metaebene bestehen, nicht entziehen. Insoweit sind verfassungstheoretische Diskurse – unabhängig von der konkreten verfassungsrechtlichen Ausgestaltung – ebenso geboten, um das konkrete

92 *Walker*, The Idea of Constitutional Pluralism, Modern Law Review 65 No 3 (2002) 317 (343): "Just as there can be no constitutional discourse in the absence of a referent polity or political process – achieved or aspired to, so there can be no polity or other constitutional process in the absence of a referent constitutional discourse."

93 Siehe dazu etwa *Öhlinger*, Verfassungskern und verfassungsrechtliche Grundordnung, in: FS Pernthaler (2005) 273 (286 ff).

94 "Schon die rein theoretischen Zielen dienende Rechtsvergleichung, wie sie z.B. der Allgemeinen Staatslehre oder der Rechtsphilosophie zugrunde liegt, bei der es allein um wissenschaftliche Ordnung und Erkenntnis geht, braucht Kategorien, die nicht frei von Wertungen sind. (...) So unverzichtbar hiernach Wertungen bei der Rechtsvergleichung für Zwecke der Praxis sind, so wichtig ist es, sich über den Wertungsrahmen Rechenschaft zu geben." – vgl. *Starck*, JZ 1997, 1029.

Verfassungsrecht im Kontext bestehender Verfassungsideen bzw -verständnisse begreifen zu können.

Abstract

International Constitutional Law (ICL) – seen in its interdisciplinary dimension – combines both the scientific topics of International Law and of National Constitutional Law. Therefore, it constitutes an interface dealing not only – deriving from the traditional concept of the 19th century doctrine – with elements of statehood, but also with "constitutions" beyond their national dimension. Nevertheless, the state is not, in fact, a concept of the past, but becomes part of a globalizing multilevel network. However, the didactical value of ICL consists of its theoretical basement and its practical dimension with regard to the application of law. International Constitutional law implies the results of comparative constitutionalism and, in this way, reflects the dialogue between the various constitutional cultures.


Harald Eberhard, Konrad Lachmayer,
Gerhard Thallinger (Hg.)

Reflexionen zum Internationalen Verfassungsrecht

Tagungsband zum 1st Vienna Workshop on
International Constitutional Law

Die Sponsoren des ICL-Workshops:

Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Die Presse
Diplomatische Akademie Wien
DLA Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH
Eisenberger & Herzog Rechtsanwaltssozietät
Eustacchio & Schaar Rechtsanwälte
Facultas Verlags- und Buchhandels AG
Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte
juridikum – Zeitschrift im Rechtsstaat
RDB Rechtsdatenbank GmbH

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

bm:bwk Die Presse

*D*iplomatische
*A*kademie WIEN
Vienna School of International Studies



Weiss-Tessbach

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

EISENBERGER HERZOG
Rechtsanwälte
Wien - Graz

Rechtsanwälte
Eustacchio & Schaar
Wien - Graz



FIEBINGER, POLAK, LEON
& PARTNER
RECHTSANWÄLTE

juridikum



© 2005 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
WUV-Universitätsverlag, Berggasse 5, A-1090 Wien
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der
Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Druck: Facultas AG
Printed in Austria
ISBN 3-85114-918-1